



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Innenministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Stefan Krebs
Herrn Marc Puder
Willy-Brandt-Str. 41

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

05. Oktober 2015
PK-mü

Az. 5-0144.5/122

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovG-E) für Baden-Württemberg
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Krebs,
sehr geehrter Herr Puder,

für Ihr Schreiben vom 30. Juli 2015 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband hat Verständnis für das Anliegen der Landesregierung, das E-Government-Gesetz des Bundes von 2013 umzusetzen und die elektronische Kommunikation zwischen Bürger/Unternehmen/Freien Berufen/Gewerbetreibenden und Verwaltung, aber auch innerhalb der Verwaltungsebenen und zwischen den Fachverwaltungen zu erleichtern. Wichtig ist dem Anwaltsverband, dass hinsichtlich der

Entscheidung für einen Übermittlungsweg, z. B. elektronisch über De-Mail, EGVP oder das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder in Papierform die Wahlfreiheit für den Bürger / die Nutzer erhalten bleibt. Ebenso wichtig ist bei der Umsetzung des E-Government-Systems, dass auf die Kompatibilität zu anderen IT-Systemen – etwa dem elektronischen Rechtsverkehr oder Notariatsdienstleistungen – geachtet wird. Die Vorgaben der Verwaltung müssen mit den bei Gerichten und in Anwaltskanzleien verwendeten Text- und Datenverarbeitungsprogrammen kompatibel sein.

Ebenso entscheidend ist eine Kompatibilität über die Landesgrenzen von Baden-Württemberg hinaus mit den entsprechenden E-Government-Systemen anderer Bundesländer, der dortigen Gemeinden, der Bundesverwaltung bis hin zur EU-Ebene. Dem Anwaltsverband ist bewusst, dass dies kein leichtes Unterfangen ist, dennoch sollte hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden. Für bundesweit agierende Rechtsanwälte wäre es sehr misslich, in jedem Bundesland auf andere Systeme zu treffen. Gleiches würde gelten, wenn ein Verwaltungsfall in ein anderes Bundesland abgegeben werden müsste und die neue Behörde die bisherigen Daten und Informationen nicht vernünftig verwerten kann.

Die bisherigen fakultativen Angebote zum elektronischen Rechtsverkehr an einzelnen Pilotgerichten in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass die Möglichkeiten der ausschließlichen digitalen Kommunikation von den Rechtsanwälten, aber auch der Justiz, nur in geringem Umfang genutzt wurden. Für das nun kostenaufwändig zu implementierende E-Government, das Investitionen in beträchtlicher Höhe bei allen angesprochenen Akteuren erforderlich macht und – gerade auch mit Blick auf das anwaltliche Berufsgeheimnis - neue Datenschutzrisiken eröffnet, ist von der Verwaltung zu fordern, dass sie diese Möglichkeiten selbst auch entsprechend nutzt.

Der Gesetzentwurf erscheint insgesamt recht durchdacht und ausgewogen. Für den Laien nicht ganz einfach ist es, jeweils zu unterscheiden, welche Regelungen für Landesbehörden und welche für andere Behörden gelten sollen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg befürwortet die generelle Nutzung des Internet-Serviceportals des Landes und der Kommunen www.service-bw.de, um dem Bürger die jeweiligen Verwaltungszuständigkeiten und Verfahrensabläufe näher zu bringen. Er begrüßt es auch, dass von diesem Portal aus weitere Funktionen, wie etwa die Einrichtung eines individuellen De-Mail-Kontos, ausgehen sollen.

Allerdings sollte es nicht nur um vermeintliche Effizienzsteigerungen und Kostenreduzierungen auf der Verwaltungsseite gehen. Nach wie vor sollte darauf Rücksicht genommen werden, dass es Bürger gibt, die – z. B. aus Kostengründen oder mangelndem technischen Verständnis - keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben oder mit den modernen Kommunikationsformen nicht so gut umgehen können wie etwa mit einer Tageszeitung oder einem klassischen Antragsformular in Papierform. Das Verwaltungshandeln sollte so bürgerfreundlich wie möglich ausgestaltet sein. Einen Kugelschreiber hat man schnell zur

Hand, aber nicht unbedingt einen jederzeit funktionstüchtigen PC mit Internetanschluss und Drucker, der auch regelmäßig gewartet werden muss, allein schon, um mit passendem Leistungsvermögen sowie passender Software ausgerüstet zu sein. Auf den Bürger kommt also deutliche Mehrarbeit zu.

Auch die ausreichende Wahrung des Datenschutzes dürfte nicht jedem Bürger bei der Nutzung ausschließlich elektronischer Kommunikation geläufig sein.

Schließlich verbleibt beim Bürger auch die Thematik der sinnvollen Speichermedien, um etwaige Verwaltungsvorgänge auch Jahre später noch nachvollziehen zu können. Während die Verwaltung sich durch die Bündelung ihrer Interessen beispielsweise geeignete IT-Administratoren und leistungsfähige IT-Ausstattung leisten kann, erscheint dies bei einkommensschwächeren oder bildungsferneren Bürgern nicht ohne weiteres möglich.

Da die Nutzung elektronischer Verwaltungsangebote also ein „gewisses Equipment“ und technisches Verständnis beim Bürger voraussetzt, sollten die Angebote vorerst rein fakultativ sein. Dem kommt der Gesetzentwurf nach.

Angesichts der absehbaren demografischen Entwicklung (tendenzielle Überalterung der Gesellschaft) erscheint der alleinige Verweis in der Gesetzesbegründung auf die angeblich höhere Akzeptanz bei jüngeren Nutzern nicht sonderlich überzeugend. Für die Vielzahl von Migranten, die in besonderem Maß die Verwaltung in Anspruch nehmen, können auch Sprach- und sonstige Verständnisprobleme auftreten. Hier ist die Beibehaltung der persönlichen Vorsprache in der jeweiligen Behörde nach wie vor von beiderseitigem Vorteil.

Der Anwaltsverband begrüßt es daher, dass das sog. Mehrkanalprinzip abgesichert werden und vorerst nur ein zusätzlicher Kommunikationsweg geschaffen werden soll.

2. Im Einzelnen

a) Art. 1 – EGovG BW – E; Erster Abschnitt; § 1 EGovG BW-E - Geltungsbereich

Der Anwaltsverband begrüßt es, dass die der Aufsicht unterliegenden Rechtsanwaltskammern und Versorgungswerke nur insoweit in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden sollen als ihr Handeln der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Mit Blick auf den kommenden elektronischen Rechtsverkehr erscheint dies sachgerecht.

b) Art. 1 – EGovG BW – E; Zweiter Abschnitt – Elektronisches Verwaltungshandeln**aa) Zu § 2 EGovG BW-E – De-Mail – besonderes elektronisches Anwaltspostfach (BeA)**

Bereits vielfach kritisiert wurde die Verwendung der nur unzureichend verschlüsselten De-Mail. Hier sollten unbedingt auch andere sichere Übertragungswege vorgesehen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich für besonders schützenswerte Inhalte eine vollständige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen ist. Wenn ein Bürger oder Unternehmen mit der Verwaltung elektronisch kommunizieren möchte, scheint die Gefahr doch recht gering.

Für die Anwaltschaft erscheint es sinnvoll, mit der Verwaltung auch über das – im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten - zum 01.01.2016 kommende besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) kommunizieren zu können. Dies sollte in die Vorschrift mit aufgenommen und auf Seiten der Verwaltung technisch umgesetzt werden, zumal die Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) bevorsteht; auf § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO in der ab dem 01.01.2018 geltenden Fassung wird verwiesen.

aa) Zu § 3 EGovG BW-E- Ansprechpartner/Bekanntgabe von Kontaktdaten

Der Anwaltsverband begrüßt es, das nunmehr vorgesehen ist, die Kontaktdaten der jeweiligen Behörde im Internet bereit zu stellen.

Er regt an, vorzusehen, dass die wesentlichen Informationen auch in gängigen Fremdsprachen angeboten werden, etwa in Englisch oder in den Sprachen, die nach den bisherigen Verwaltungserfahrung in bestimmten Bereichen eine hervorgehobene Rolle spielen, z. B. weil es dort besonders viele Antragsteller oder Bekanntmachungen gibt.

bb) Zu § 5 EGovG BW-E – Beibringung von Nachweisen nach Ermessen der Behörde

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nach der Entscheidung

BVerfG, Beschluss vom 22.10.2004 – 1 BvR 894/04 -, NJW 2005, 814,

der Zugang zur Behörde den Verfahrensbeteiligten durch Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden darf. Bei Einreichung elektronischer Dokumente dürfen daher Formatfehler o. Ä. -

bei unverzüglicher Korrektur - nicht zum Rechtsverlust eines Verfahrensbeteiligten führen.

cc) **Zu § 6 Abs. 4 EGovG BW – E - Weitergabe der elektronischen Akte**

Die Vorschrift sieht vor, dass dann, wenn eine Landesbehörde die Akten ab 01.01.2022 (vgl. Art. 8 Inkrafttreten) elektronisch führt, sie diese auch an andere Behörden oder Gerichte weitergeben kann.

Der Anwaltsverband begrüßt, dass auf Seite 21 der Gesetzesbegründung eine Definition erfolgt, was unter „elektronischer Akte“ zu verstehen ist.

In der Gesetzesbegründung (auf Seite 23) findet sich auch der Hinweis, dass der Datenschutz zu beachten sei, etwa durch Verwendung eines sicheren Datenkanals. Ebenso bedürfe es für die Datenübermittlung einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsnorm. Der Anwaltsverband hält die beiden letztgenannten Gesichtspunkte jedoch für so bedeutsam, dass er deren wörtliche Aufnahme in den Gesetzestext selbst für erforderlich erachtet. § 6 Abs. 4 Satz 1 EGovG BW-E sollte deshalb lauten:

*„Führt eine Behörde oder ein Gericht die Akten elektronisch, kann die Behörde oder das Gericht, **sofern eine eine Ermächtigungsnorm dies gestattet**, die Akten **unter Beachtung des Datenschutzes** elektronisch an andere Behörden oder Gerichte weitergeben.“*

dd) **Zu § 7 Abs. 2 EGovG BW-E – Vernichtung von Papierdokumenten**

Im Gesetz sollte verankert werden, dass die Rückgabe von Papierdokumenten grundsätzlich Vorrang vor deren Vernichtung genießt. Dies erklärt sich schlicht daraus, sich Speichermedien im Lauf der Zeit rasch verändert haben und auch in Zukunft verändern werden, während Papierdokumente bei entsprechender Aufbewahrung auch in Jahrzehnten noch lesbar sein werden. Der Einreicher hat deshalb ein grundsätzlich schutzwürdiges Interesse am Erhalt seines papiernen Originals; wenn die Behörde dieses nicht aufbewahren will oder kann, so sollte es ihm zurückgegeben werden.

Es sollte vorgesehen werden, dass der Bürger sein Einverständnis zur Vernichtung der eingereichten Unterlagen elektronisch erteilen kann. Zuvor sollte er auf mögliche Risiken - neben den in der Gesetzesbegründung (vgl. Seite 25) genannten Konstellationen wie der Ermöglichung des Urkundsbeweises anhand von Originalen in einem späteren Prozess – hingewiesen werden, dass beispielsweise er Prüfungszeugnisse oder sonstige

Unterlagen später auch zur Vorlage bei anderen Stellen oder im Ausland gebrauchen könnte.

ee) § 8 EGovG BW-E – Akteneinsicht

Die vorgesehenen vier Durchführungswege (Aktenausdruck, Bildschirmwiedergabe, Übermittlung eines elektronischen Dokuments oder Lesezugriff) zur Gewährung von Akteneinsicht erscheinen grundsätzlich sinnvoll. Entscheidend ist eine bürgerfreundliche Form. Der Anwaltsverband spricht sich deshalb für eine Ergänzung der Regelung in Anlehnung an § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 UVwG aus; dort heißt es:

„Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. „

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass es möglichst zu einer „Akteneinsicht in Echtzeit“ kommt, damit etwaige Stellungnahmen des Bürgers nicht einen Aktenstand betreffen, der schon überholt sein kann.

ff) § 13 EGovG BW-E – Bekanntmachungen im Internet – 10-jährige Befristung

Der Anwaltsverband hat sich bisher stets dafür eingesetzt, dass zukünftige amtliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen nicht ausschließlich im Internet erfolgen. Nicht jeder Bürger ist – wie eingangs bereits ausgeführt - in der Lage, souverän im Internet zu surfen. Das kann an seinen persönlichen Fähigkeiten, aber auch an der technischen Ausstattung (inklusive regelmäßiger Updates und Virenschutz-Software) liegen. Schließlich ist allgemein hin bekannt, dass insbesondere im ländlichen Raum noch keine ausreichende Breitbandversorgung vorhanden ist.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass angekündigte Veröffentlichungen im Internet dann doch nicht auf den Internetseiten zu finden waren, wo sie eigentlich zu erwarten gewesen wären oder - falls doch - mitunter unter einem sich nicht jedermann erschließenden Menüpunkt eines Untermenüs. Das mag dem Umstand geschuldet sein, dass der betreffende Content Manager der Verwaltung sich nicht in das entsprechende Suchverhalten/Assoziationsvermögen der Bürger hineinversetzen kann.

Dennoch wird dem Bürger anstelle der bisherigen passiven Kenntnisnahme der ortsüblichen Bekanntmachungen in amtlichen Mitteilungsblättern, Tageszeitungen u. Ä., nunmehr eine aktive Suche nach für ihn relevanten Informationen abverlangt. Diese wird häufig daran scheitern, dass der Bürger nicht weiß, wann er nach welchen Informationen auf der Homepage welcher Behörde nach Informationen suchen soll, die ihn möglicherweise betreffen. Es fehlt die von der Rechtsprechung etwa im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bebauungsplanverfahren, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren u. Ä. angemahnte Anstoßwirkung. Der Bürger weiß bzw. erfährt nichts von seiner persönlichen Betroffenheit.

Der Anwaltsverband plädiert deswegen dafür, dass dann - wenn schon ausschließliche Bekanntmachungen im Internet für zulässig erklärt werden sollen - dies auf einer zentralen, leicht erreichbaren, barrierefreien Internetseite geschehen muss oder wenigstens in einer Art zentralem Newsletter auf die neuen Inhalte und ihren jeweiligen „Standort“ verwiesen wird. Überdies darf eine solche Form der Bekanntmachung erst als ausschließliche eingeführt werden, wenn die entsprechende Seite hinreichend bekannt und die Kenntnis von ihrer Existenz in der Bevölkerung ausreichend verbreitet ist. Hier bedarf es mindestens einer mehrjährigen Übergangszeit, während derer die Bekanntmachung in anderen konventionellen Medien beibehalten werden muss.

In § 3 EGovG BW-E scheinen diese Überlegungen Berücksichtigung zu finden. Es bleibt abzuwarten, ob sie sich bewähren.

Kritisch sieht der Anwaltsverband aus den dargelegten Gründen die Absicht, das Nebeneinander von Publikationen in Papierform und Bekanntmachungen im Internet - zugunsten der rein elektronischen Form - bereits nach 10 Jahren (im Jahr 2025) zu beenden (vgl. Art 8 Abs. 5 des Gesetzentwurfs). Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Bürger innerhalb dieses Zeitraums ausreichend informiert und sich der Rechtsfolgen derartiger Bekanntmachung bewusst ist und einen entsprechenden Zugang zu den Bekanntmachungen verfügt, über den ausreichende Datenvolumina abgerufen werden können. Papierformate können überall ausgelegt oder abonniert werden.

Der Anwaltsverband schlägt deshalb vor, eine solche Frist zunächst nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern erst die Ergebnisse der vorgesehenen Evaluation – nach 3, 5 bzw. 10 Jahren (vgl. Art. 7 des Gesetzentwurfs) - abzuwarten.

c) **Art. 1 – EGovG BW – E; Dritter Abschnitt – Zusammenarbeit Land – Kommunen**

aa) **§ 22 EGovG BW-E – Arbeitskreis Informationstechnik**

In den Arbeitskreis Informationstechnik (AK IT), der als Vorbereitungsgremium und Umsetzungsbegleitung der Beschlüsse des IT-Rats Baden-Württemberg fungieren soll, sollten - neben den Vertretern der Ministerien, des Rechnungshofs, des Landesdatenschutzbeauftragten, der Landtagsverwaltung, der Landesoberbehörde IT, des Landesentrums für Datenverarbeitung und der Datenzentrale Baden-Württembergs – auch Vertreter der **Adressaten des E-Governments**, also der mehrfach in der Gesetzesbegründung genannten Unternehmen, Freien Berufe und Gewerbetreibenden, als professionelle Einreicher von Anträgen, Unterlagen usw. entsandt werden. Das würde deren Interessenwahrnehmung und Akzeptanz des E-Governments deutlich erhöhen. Es ist zu erwarten, dass die Anwendersicht der Implementierung förderlich ist. Aus gutem Grund hat deshalb etwa das Justizministerium Baden-Württemberg anlässlich der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eine Arbeitsgruppe eJustice eingerichtet, der auch Vertreter des Anwaltsverbandes und der vier Rechtsanwaltskammern angehören.

Der Sachverstand beispielsweise aus den Reihen von Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Kammern und sonstigen Interessenvertretungen der Freien Berufe sollte eingebracht werden. Neben beispielsweise den IHK-Mitgliedern, die selbst entsprechende IT-Dienstleistungen anbieten oder gar ihren Betrieb schon verstärkt digitalisiert haben, z. B. beim elektronischen Rechnungsversand, Online-Verwaltung der Versicherungen, haben die genannten Freien Berufe ebenfalls Erfahrungen mit elektronischen Abläufen, etwa gegenüber Registerstellen, der Justiz (Mahnverfahren), der Finanzverwaltung oder den Sozialversicherungen (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) sammeln können. Die Weitergabe dieser Erfahrungen wäre für den AK-IT sicherlich von Nutzen.

bb) **§ 23 EGovG BW-E – IT-Kooperationsrat – ebenenübergreifend**

In den IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg, der als Verbindungsgremium zwischen Land und Gemeinden fungieren soll, sollten - neben den Vertretern der Ministerien, der kommunalen Landesverbände, der Landesoberbehörde IT, der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung, der Datenzentrale Baden-Württembergs, des Rechnungshofs, des Landesdatenschutzbeauftragten, des Landesentrums für Datenverarbeitung – ebenfalls Vertreter der Adressaten des E-Governments, also der Unterneh-

men, Freien Berufe oder Gewerbetreibenden, entsandt werden. Das würde die Interessenwahrnehmung und Akzeptanz des E-Governments bei den Betroffenen deutlich erhöhen.

Da beispielsweise die Kammern und Versorgungswerke der Aufsicht durch die Landesverwaltung unterliegen und diese in § 1 Abs. 4 EGovG BW-E in den Geltungsbereich einbezogen werden - soweit es um gerichtlich nachprüfbares Verwaltungshandeln geht – ist eine Koordination auch zwischen diesen Ebenen angezeigt.

d) Art. 5 – Landesverwaltungszustellungsgesetz – Zustellungsfiktion bei De-Mail

Die geplante Zustellfiktion (am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach) erscheint unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen (u. a. Abholbestätigung, Belehrung) grundsätzlich ausgewogen.

Soweit jedoch § 5 Abs. 4 und 6 LVwZG dergestalt modifiziert wird, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung treten soll, begegnet dies durchgreifenden Bedenken. Bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wurde das Empfangsbekanntnis mit guten Gründen beibehalten; es gewährleistet, dass Fristen, die für den Bürger im Hinblick auf die Verfolgung bzw. Verteidigung seiner Rechte besondere Bedeutung haben, nur dann in Lauf gesetzt werden, wenn sein Bevollmächtigter also der von ihm beauftragte Rechtsanwalt Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück erlangt hat, und nicht bereits dann, wenn ein Kanzleimitarbeiter das Postfach gelehrt hat. Dementsprechend wird bei der Benutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) unterschieden. Eine vergleichbare Regelung wird vorliegend vermisst. So wird nicht zu beanstanden sein, wenn ein De-Mail-Postfach – ebenso wie ein Briefkasten oder ein Postfach bei der Deutschen Post AG – von einem Kanzleimitarbeiter gelehrt wird; damit ist aber nicht gewährleistet, dass der die Sache bearbeitende Rechtsanwalt auch von der Sendung Kenntnis erlangt. Ist ihm dies etwa infolge Kanzleiabwesenheit oder aus anderen Gründen nicht zeitnah möglich, so werden etwaige Fristen zulasten des von ihm vertretenen Bürgers verkürzt. Dies ist nicht hinzunehmen.

Der Anwaltsverband lehnt die vorgesehene Regelung deshalb insoweit ab.

e) Art. 7 – Evaluation

Wie bereits ausgeführt, sollte in das Evaluationsverfahren unbedingt die Frage aufgenommen werden, ab welchem Zeitpunkt der Umstieg auf die ausschließliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet – unter Verzicht auf die anderen Bekanntmachungsformen – gerechtfertigt wäre. Auf die aus Sicht des Anwaltsverbandes erforderliche Erweiterung des Evaluationsumfangs wird nachfolgend bei Art. 8 eingegangen.

f) Art. 8 – Übergangsbestimmungen

Der zunächst sehr bürgerfreundlich erscheinende § 13 EGovG BW-E wird durch Art. 8 des Gesetzentwurfs leider wieder relativiert.

Während jeder Person zunächst die Möglichkeit eingeräumt wird, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen, wie Rathäusern oder Bibliotheken, auf amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter zuzugreifen, soll dies zum 31.12.2025 komplett entfallen.

Dies erscheint angesichts der eingangs umschriebenen Probleme von zunehmenden Bevölkerungsanteilen (Überalterung, Migranten) als zu rigoros. Der Anwaltsverband empfiehlt daher auch insoweit, zunächst die Ergebnisse einer einschlägigen Evaluation abzuwarten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident